

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Auftragsgrundlage

Wartungs- und Reparaturarbeiten („Serviceleistungen“) an EDV-Geräten, -Programmen und -Zubehör („Produkte“), die von OSIATIS-Servicepersonal durchgeführt werden, erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Zwischen OSIATIS und dem Kunden bestehende Verträge (zB Wartungsverträge) bleiben davon unberührt und gehen diesen Auftragsbedingungen vor.

2. Leistungen

Wartungs- und Reparaturarbeiten werden auf der Basis von aufgewendeter Zeit und verwendeten Materialien durchgeführt und verrechnet. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Zeit- und Materialaufwand schriftlich zu bestätigen. Die Unterschrift des Kunden ist Grundlage der Verrechnung und Bestätigung für die ordnungsgemäße Durchführung der Servicearbeiten („Übernahme“). Kostenvoranschläge werden auf Basis des Zeitaufwandes verrechnet und erfolgen ohne Gewähr. Bei wesentlichen Überschreitungen wird der Kunde von OSIATIS informiert und die Arbeiten bis zur Beauftragung durch den Kunden unterbrochen.

3. Abrechnung

Die Verrechnung der Arbeitsleistungen und Materialien erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Serviceleistungen gültigen OSIATIS-Preisen zuzüglich Mehrwertsteuer. Reisekosten werden separat zu den jeweiligen OSIATIS-Sätzen verrechnet. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine halbe Stunde. Serviceleistungen bzw. Reisezeiten, die außerhalb der normalen Geschäftszeit (Montag bis Freitag von 08:30 bis 17:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) erbracht werden, werden mit den üblichen Zuschlägen verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur möglich, wenn diese Gegenforderungen von OSIATIS schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Zahlungsort ist Wien. Zahlungen werden nur als schuldbefreiend anerkannt, wenn sie an OSIATIS selbst oder an eines der auf der Rechnung angeführten Bankkonten erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist OSIATIS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3% (drei Prozent) über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, mindestens jedoch 8%, ohne weitere Nachfristsetzung zu berechnen. Werden OSIATIS vor endgültiger Abwicklung des Auftrages Umstände bekannt, dass sich der Kunde in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann OSIATIS Sicherheit verlangen oder unter Anrechnung der gemachten Aufwendungen ohne Nachteil und Kosten vom Auftrag zurücktreten.

5. Gewährleistung

Treten an den im Rahmen dieses Auftrages von OSIATIS reparierten oder gewarteten Produkten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, die nachweislich auf mangelhaft durchgeführte Serviceleistungen oder auf Material- und/oder Herstellungsmängel im Zuge der Servicearbeiten eingebaute Ersatzteile zurückzuführen sind, so wird OSIATIS diese Mängel beheben. Der Beweis für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe obliegt dem Kunden. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern für Mängel, die innerhalb von sechs (6) Monaten ab Übergabe hervorkommen. Die Mängelbehebung erfolgt ohne Verrechnung von Kosten, ausgenommen Reisekosten, nach Wahl von OSIATIS, entweder durch Reparatur oder Austausch des defekten Teiles. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme gemäß Art.2 und beträgt dreißig (30) Tage. Die Gewährleistung erlischt, wenn an den reparierten bzw. gewarteten Produktteilen ohne die Zustimmung von OSIATIS Arbeiten oder Veränderungen durchgeführt wurden oder wenn aufgetretene Mängel auf unsachgemäße Behandlung oder Wartung, übermäßige Beanspruchung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Schlagen die Mängelbehebungsversuche fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Werklohns verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Andere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Über Kundenwunsch behelfsmäßig durchgeführte Reparaturen erfolgen ohne Gewährleistung.

6. Eigentumsvorbehalt

Im Rahmen der Servicearbeiten eingebaute Ersatzteile und/oder Anbauten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von OSIATIS. Ersetzte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von OSIATIS über, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7. Haftung

OSIATIS haftet für dem Kunden oder Dritten entstehende Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese vorsätzlich bzw., grob fahrlässig von OSIATIS Personal verursacht werden. Der Beweis für das Vorliegen zumindest grober Fahrlässigkeit obliegt dem Kunden bzw. dem geschädigten Dritten. Der Ersatz von Schäden aus Datenverlust/Datenbeschädigung sowie von mittelbaren und/oder unmittelbaren Folgeschäden ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Allgemeines

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Der Kunde ist nicht berechtigt, alle oder einzelne Rechte aus diesen Bedingungen oder ihren Ergänzungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen. Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Für alle Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gelten die österreichischen Gesetze. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart.